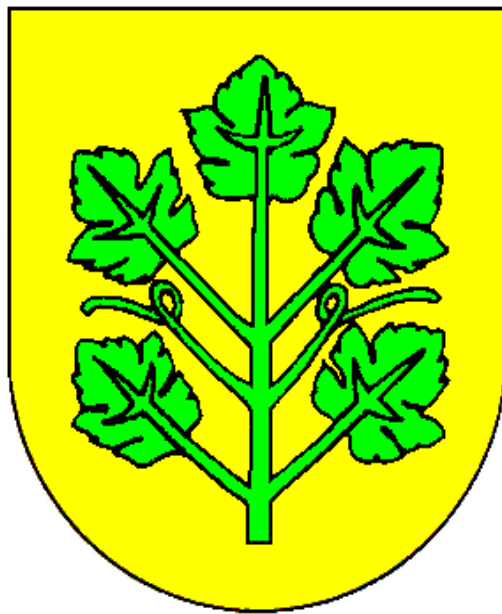


EINWOHNERGEMEINDE WINZNAU

GEMEINDEVERSAMMLUNG



VOM

27. JUNI 2022



Einwohnergemeinde Winznau

**Einladung zur ordentlichen Gemeindeversammlung
vom Montag, 27. Juni 2022, 19:00 Uhr, in der Mehrzweckhalle Winznau**

Traktanden:	Seite:
1. Traktandenliste Genehmigung	2
2. Stimmenzähler/innen Wahl	-
3. Schularztreglement Totalrevision Genehmigung	3 - 9
4. Schulzahnpflegereglement Totalrevision Genehmigung	10 - 19
5. Sozialregion Olten Genehmigung öffentlich-rechtlicher Vertrag Beschluss	20 - 35
6. Dienst- und Gehaltsordnung Teilrevision Beschluss	36 - 40
7. Sozialregion Olten Jahresrechnung 2021 Genehmigung	41 - 44
8. Verschiedenes	

Die Traktandenliste wurde fristgerecht im Niederämter Anzeiger vom Freitag, 17. Juni 2022 publiziert.
Die Auflagefrist wurde eingehalten.

Hinweis: Die Rechnung 2021 kann aufgrund eines längeren Ausfalls des Finanzverwalters noch nicht vorgelegt werden. Trotz sofortiger Einsetzung einer Stellvertretung war es nicht möglich, den Abschluss rechtzeitig fertigzustellen. Die Abnahme der Rechnung 2021 wird zu einem späteren, noch nicht festgelegten Zeitpunkt, erfolgen.

EINWOHNERGEMEINDE WINZNAU
Gemeinderat

**Schularztreglement
Totalrevision
Genehmigung**

Botschaft der Ressortleitung Bildung

Ausgangslage

Im Zuge der Totalrevision des neuen Gesundheitsgesetzes, welches am 1. September 2019 in Kraft getreten ist, wurden die Aufgaben zum schulärztlichen Dienst neu definiert und die notwendigen Anpassungen auf Gemeindeebene festgelegt. Dabei sind die bestehenden Schularztreglemente zu überarbeiten, durch die Gemeindeversammlung zu verabschieden und durch das Departement des Innern des Kantons Solothurn genehmigen zu lassen.

Die neuen kantonalen Vorgaben waren in der Einwohnergemeinde Winznau im bisherigen Schularztreglement bereits weitgehend festgeschrieben. Neu ist insbesondere die im Reglement explizit verankerte subsidiäre Kostenübernahmepflicht der Einwohnergemeinde für schulärztliche Vorsorgeuntersuchungen (§13 des neuen Reglements).

Bei der Ausarbeitung des neuen Schularztreglements haben sich die Ressortleitung Bildung und der Gemeinderat im Wesentlichen auf das vom Kanton zur Verfügung gestellte Musterreglement abgestützt. Abweichungen haben sich insbesondere aus dem Umstand ergeben, dass für Winznauer Sekundarstufenschüler, welche die Kreisschule Mittelhörsingen besuchen, das entsprechende Schularztreglement des Zweckverbandes der Kreisschule Mittelhörsingen zur Anwendung kommt.

Gesetzliche Grundlage

§47 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11)

§ 47

Schulärztlicher Dienst

¹Der schulärztliche Dienst unterstützt die Gesundheitsversorgung der Kinder und Jugendlichen während der obligatorischen Schulzeit und ist in besonderen Situationen Ansprechpartner für medizinische Belange.

²Die Gemeinden stellen den schulärztlichen Dienst in der Regelschule sicher, indem sie:

- a) Schulärzte und Schularztinnen, die über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen, bezeichnen und mit diesen entsprechende Vereinbarungen abschliessen;*
- b) die Kosten der freiwilligen Vorsorgeuntersuchungen tragen;*
- c) die Einzelheiten, insbesondere die Aufgaben des schulärztlichen Dienstes, die Vorsorgeuntersuchungen, die Kosten und den Miteinbezug der Privatschulen, in einem Reglement regeln.*

³Der Kanton stellt den schulärztlichen Dienst in den Heilpädagogischen Sonderschulen und den kantonalen Spezialangeboten sicher, indem er:

- a) Schulärzte und Schularztinnen, die über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen, bezeichnet und mit diesen entsprechende Vereinbarungen abschliesst;*
- b) die Kosten der freiwilligen Untersuchung trägt.*

Umfang des schulärztlichen Dienstes

1. Schulärztliche Vorsorgeuntersuchungen

Die ärztliche Vorsorgeuntersuchung wird im Kindergarten (6. Lebensjahr) und im 4. Schuljahr grundsätzlich von den Kinderärztinnen/-ärzten und Hausärztinnen/-ärzten im Rahmen der ärztlichen Grundversorgung wahrgenommen. Subsidiär kann die Untersuchung bei der Schulärztin oder dem Schularzt erfolgen.

2. Weitere Aufgaben der Schulärztin oder des Schularztes

Das Reglement sieht insbesondere die folgenden weiteren Aufgabenbereiche des schulärztlichen Dienstes vor:

- Anordnung von Massnahmen bei übertragbaren Erkrankungen und aussergewöhnlichen Situationen (z.B. Todesfall)
- Sozialmedizinische Vorsorge in der Schule
- Beratung von Behörden und Lehrerschaft in gesundheitlichen Belangen
- Kollektiv-hygienische Massnahmen

Finanzierung

In Bezug auf die freiwilligen Vorsorgeuntersuchungen gilt eine subsidiäre Kostenübernahmepflicht der Einwohnergemeinde. Entsprechend trägt die Einwohnergemeinde Winznau auf Antrag der Erziehungsberechtigten die ungedeckten Kosten für die Vorsorgeuntersuchungen, soweit diese nicht von bestehenden Krankenversicherern oder allfälligen Zusatzversicherern übernommen werden.

Die Vergütung der Einwohnergemeinde an die Schulärztin oder den Schularzt für andere Leistungen als die Vorsorgeuntersuchungen ist Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung.

Das neue Reglement wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 26. April 2022 zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet.

Wir bitten Sie, auf das Geschäft einzutreten und den Anträgen des Gemeinderats zuzustimmen.

Anträge des Gemeinderates

1. Das Schularztreglement der Einwohnergemeinde Winznau wird genehmigt.
2. Das Schularztreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Departement des Innern des Kantons Solothurn genehmigt worden ist, auf den 1. August 2022 in Kraft.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Reglement über den schulärztlichen Dienst
der
Einwohnergemeinde Winznau

Gültig ab 01.08.2022

gestützt auf

§ 47 Abs. 2 Bst. c des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11), § 56 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1),

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 Zweck

Die Einwohnergemeinde Winznau unterhält für die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Winznau einen schulärztlichen Dienst.

Der schulärztliche Dienst unterstützt die Gesundheitsversorgung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen während der obligatorischen Schulzeit und ist in besonderen Situationen Ansprechpartner für medizinische Belange. Die Gemeinden stellen den schulärztlichen Dienst in der Regelschule sicher.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a.) Anordnung von Massnahmen bei Ausbrüchen und/oder Epidemien von übertragbaren Erkrankungen,
- b.) regelmässige Kontrolle der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen und der Gesundheitskarten (Bescheinigung über die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen),
- c.) Kontrolle der Impfausweise sowie Impfberatung und Impfinformationsabgabe zuhanden der Erziehungsberechtigten sowie bei Bedarf Impfangebote,
- d.) sozialmedizinische Vorsorge in der Schule (Gesundheitserziehung in Zusammenarbeit mit Lehrerschaft und Institutionen der Gesundheitsförderung),
- e.) Beratung von Behörden und Lehrerschaft in gesundheitlichen Belangen, inklusive Prävention (z.B. Infektionskrankheiten und psychische Erkrankungen), Absenzenwesen, Allergien und spezielle Erkrankungen (z.B. Immunschwäche),
- f.) Beratung von Erziehungsberechtigten und Schülerschaft in gesundheitlichen Belangen,
- g.) kollektiv-hygienische Überwachung der Schulanlagen und kollektiv-hygienische Massnahmen.

II. Organisation und Aufsicht

§ 2 Aufsicht über den schulärztlichen Dienst

Die Schulleitung übt die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst aus. Sie:

- a.) erlässt Richtlinien über den schulärztlichen Dienst und bezeichnet die Schulärztin oder den Schularzt,
- b.) verfügt nach Absprache mit der Schulärztin oder dem Schularzt über Schulhaus- oder Klassenschliessungen aus gesundheitlichen Gründen,
- c.) verfügt über kollektiv-hygienische Massnahmen,
- d.) behandelt Beschwerden der Erziehungsberechtigten oder Lehrkräfte gegen die Schulärztin oder den Schularzt,
- e.) erlässt Anordnungen,
- f.) erstellt Budget und Rechnung,
- g.) nimmt den Tätigkeitsbericht der Schulärztin oder des Schularztes ab.

§ 3 Schulärztinnen oder Schulärzte

Die Durchführung des schulärztlichen Dienstes erfolgt aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde und der Schulärztin oder dem Schularzt. Die Schulärztin oder der Schularzt verfügt über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung.

Die Schulärztinnen oder Schulärzte sind Bindeglieder zwischen der Individualmedizin und dem Schulträger. Sie widmen sich hauptsächlich den Massnahmen im Bereich übertragbarer Erkrankungen und sozialmedizinischen Aspekten. Sie organisieren und kontrollieren ausserdem die Vorsorgeuntersuchungen und führen diese auf Wunsch auch in ihrer Praxis durch, kontrollieren den Impfstatus und sind Berater von Erziehungsberechtigten und Lehrkräften. Sie erstatten Bericht und bilden sich für ihre spezifischen Aufgaben weiter.

Die Schulärztinnen oder Schulärzte erstellen über ihre Tätigkeit jeweils auf Ende eines Schuljahres einen schriftlichen, mit statistischen Angaben versehenen Bericht an die Schulleitung.

Rechte und Pflichten der Schulärztinnen oder Schulärzte ergeben sich aus dem kantonalen Recht, diesem Reglement sowie der Vereinbarung mit der Gemeinde.

Die Schulärztinnen oder Schulärzte unterstehen der beruflichen Schweigepflicht (Art. 321 Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB]; SR 311.0) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). Für die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist das Departement des Innern (Rechtsdienst) des Kantons Solothurn zuständig, für die Entbindung vom Amtsgeheimnis die kommunale Aufsichtsbehörde.

§ 4 Kantonale Richtlinien und Empfehlungen

Der kantonsärztliche Dienst des Kantons Solothurn kann im Bereich des Epidemienrechts (übertragbare Erkrankungen) verbindliche Richtlinien und in den übrigen Bereichen Empfehlungen erlassen.

III. Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung

§ 5 Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung

Eine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wird durchgeführt:

- im Kindergarten (6. Lebensjahr)
- im sechsten Jahr der Schulpflicht (4. Primarklasse, 10. Lebensjahr)
- für die von der Lehrerschaft, von selbst oder von Dritten zugewiesenen Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler, oder neu eingetretene Schülerinnen und Schüler

Für Schülerinnen und Schüler der Kreisschule Mittelhörsingen gilt das Reglement über den schulärztlichen Dienst des Zweckverbandes Kreisschule Mittelhörsingen.

Für die Inanspruchnahme der ersten beiden Vorsorgeuntersuchungen bedarf es des Einverständnisses der Erziehungsberechtigten (und erfolgt in deren Begleitung). Die Vorsorgeuntersuchungen sind freiwillig.

Die Vorsorgeuntersuchungen erfolgen in der Regel im Rahmen der ärztlichen Grundversorgung der Schulkinder. Subsidiär kann die Untersuchung bei der Schulärztin oder dem Schularzt erfolgen. Eine entsprechende Orientierung der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler erfolgt durch die Schule zu Beginn des entsprechenden Schuljahres.

Die Erziehungsberechtigten erhalten von der Schule oder direkt vom schulärztlichen Dienst eine persönliche Gesundheitskarte für ihr Kind. Die Gesundheitskarte ist in die ärztliche Vorsorgeuntersuchung mitzubringen.

Falls die Erziehungsberechtigten ausdrücklich keine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wünschen, wird dies von der Schulärztin oder dem Schularzt festgehalten.

§ 6 Kontrolle der Vorsorgeuntersuchungen

Die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen werden vom durchführenden Grundversorger oder von der subsidiär untersuchenden Schulärztin oder dem Schularzt in der persönlichen Gesundheitskarte (Bescheinigung über die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen) bestätigt. Diese bleibt grundsätzlich im Besitz der Erziehungsberechtigten, wird aber auf Wunsch von der Schulärztin oder dem Schularzt eingesehen.

Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer führt die administrative Kontrolle über die Durchführung der ärztlichen Vorsorgeuntersuchung.

IV. Weitere Aufgaben der Schulärztin oder des Schularztes

§ 7 Massnahmen bei übertragbaren Erkrankungen und aussergewöhnlichen Situationen

Die Schulärztin oder der Schularzt steht der Lehrerschaft und den Erziehungsberechtigten für die Impfberatung und bei Ausbrüchen von übertragbaren Erkrankungen beratend zur Seite.

Die Schulärztin oder der Schularzt führt im Auftrag und auf Anordnung des kantonsärztlichen Dienstes Anordnungen zur Bekämpfung von übertragbaren Erkrankungen in einer Schulklasse oder einem Schulhaus durch.

Bei aussergewöhnlichen Situationen (beispielsweise bei einem Suizid, Unfall oder natürlichen Todesfall) kann die Schulärztin oder der Schularzt zur Beratung der Schulleitung und/oder Unterstützung der Schüler herangezogen werden.

§ 8 Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen

Die Schulärztin oder der Schularzt kann an Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen, sei es im Schulunterricht, bei der Fortbildung für Lehrkräfte oder an Informationsanlässen für Erziehungsberechtigte mitwirken.

Die Schulärztin oder der Schularzt wird in den Gesundheitsunterricht integriert und trägt die sozialmedizinische Vorsorge in der Schule mit.

§ 9 Beratung der Behörden

Die Schulärztin oder der Schularzt berät die Behörden in gesundheitlichen Belangen, inklusive Prävention (z.B. Infektionskrankheiten und psychische Erkrankungen), Absenzenwesen, Allergien und spezielle Erkrankungen (z.B. Immunschwäche).

Der Schularzt oder die Schulärztin kann zu den Sitzungen der Schulleitung und der Ressortleitung Bildung mit beratender Stimme zugezogen werden.

§ 10 Weitere Aufgaben

Die Einwohnergemeinde kann dem schulärztlichen Dienst weitere Aufgaben übertragen.

§ 11 Überweisung an weitere Fachpersonen

Ist aus einer schulärztlichen Intervention heraus die Untersuchung durch eine Spezialärztin oder einen Spezialarzt angezeigt oder ist eine Behandlung durch eine entsprechende Therapiestelle angebracht, überweist die Schulärztin oder der Schularzt die Schülerin oder den Schüler, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, an die zuständige Fachperson.

V. Privatschulen

§ 12 Sinngemässe Geltung

Die Privatschulen stellen den schulärztlichen Dienst in der Regelschule in geeigneter Weise sicher und schliessen hierzu insbesondere eine Vereinbarung mit einer Schulärztin oder einem Schularzt ab. Sie orientieren darüber die zuständige Einwohnergemeinde und stellen ihr die betreffende Vereinbarung zu. Die Einwohnergemeinde kann bei Bedarf ergänzende Regelungen treffen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den schulärztlichen Dienst an den öffentlichen Schulen für Privatschulen sinngemäss.

VI. Finanzielles

§13 Kosten der Vorsorgeuntersuchungen

Sofern die Kosten für die Vorsorgeuntersuchungen nicht von bestehenden Krankenversicherungen und allfälligen Zusatzversicherungen übernommen werden, trägt die Einwohnergemeinde Winznau auf Antrag der Erziehungsberechtigten die ungedeckten Kosten (subsidiäre Kostenübernahmepflicht gemäss §47 Abs. 2 Bst. B GesG).

VII. Schlussbestimmungen

§ 14 Rechtsweg

Beschwerdeinstanz gegen Anordnungen der Schulärztin oder des Schularztes ist der Gemeinderat. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

Entscheide des Gemeinderates können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

§ 15 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Schularztreglement 2011 der Einwohnergemeinde Winznau vom 01.08.2011 wird aufgehoben.

§ 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Winznau, 27. Juni 2022

Einwohnergemeinde Winznau

Daniel Gubler
Gemeindepräsident

David Geering
Gemeindeschreiber

Schulzahnpflegereglement Genehmigung

Botschaft der Ressortleitung Bildung

Ausgangslage

Die totalrevidierte Gesundheitsgesetzgebung des Kantons Solothurn, welche am 1. September 2019 in Kraft getreten ist, definiert die Rahmenbedingungen der Schulzahnpflege während der obligatorischen Schulzeit (elf Schuljahre inkl. Kindergarten). Die Gemeinden sind zur Durchführung der Schulzahnpflege verpflichtet und haben sich dabei zwingend an die Vorgaben gemäss § 48 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG) zu halten.

Aufgrund der gesetzlich verankerten Neuerungen im Schulzahnpflegebereich wurden sämtliche Gemeinden des Kantons Solothurn verpflichtet, ihre bestehenden reglementarischen und vertraglichen Grundlagen zu überarbeiten. Dabei sind die Reglemente über die Schulzahnpflege zwingend durch die Gemeindeversammlung zu verabschieden und anschliessend durch das Departement des Innern des Kantons Solothurn genehmigen zu lassen.

Bei der Ausarbeitung des neuen Schulzahnpflegereglements haben sich die Ressortleitung Bildung und der Gemeinderat im Wesentlichen auf das vom Kanton zur Verfügung gestellte Musterreglement abgestützt. Abweichungen haben sich insbesondere aus dem Umstand ergeben, dass für Winznauer Sekundarstufenschüler, welche die Kreisschule Mittelhörsingen besuchen, das entsprechende Schulzahnpflegereglement des Zweckverbandes der Kreisschule Mittelhörsingen zur Anwendung kommt.

Gesetzliche Grundlage

§48 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11)

§ 48

Schulzahnpflege

¹Die Schulzahnpflege bezweckt, Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlungen zu verhindern.

²Die Gemeinden sorgen für die regelmässige Schulzahnpflege während der obligatorischen Schulzeit, indem sie:

- a) Schulzahnärzte und Schulzahnärztinnen, die über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen, bezeichnen und mit diesen entsprechende Vereinbarungen abschliessen;*
- b) Die Kosten der vorbeugenden Schulzahnpflege und der alljährlichen, obligatorischen Reihenuntersuchungen tragen;*
- c) Die Einzelheiten, insbesondere die Aufgaben der Schulzahnärzte und Schulzahnärztinnen, die Reihenuntersuchungen, die Kosten und den Miteinbezug der Privatschulen, in einem Reglement regeln.*

³Die Erziehungsberechtigten können Reihenuntersuchungen und Behandlungen durch den Schulzahnarzt oder die Schulzahnärztin oder auf eigene Kosten durch einen anderen Zahnarzt oder eine andere Zahnärztin durchführen lassen. Die Erziehungsberechtigten legen den Gemeinden Rechenschaft über den erfolgten Reihenuntersuch ab.

⁴Die Kosten der durch den Schulzahnarzt oder die Schulzahnärztin durchgeführten Behandlungen sind von den Erziehungsberechtigten entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und der Anzahl ihrer Kinder teilweise oder ganz zu übernehmen. Die Gemeinden legen die Modalitäten und die Höhe der Beiträge der Erziehungsberechtigten in ihren Reglementen fest.

Umfang der Schulzahnpflege

Zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben gemäss §48 des Gesundheitsgesetzes sieht das neue Reglement folgendes vor.

1. Gruppenprophylaxe in der Schule (§6 des Reglements)

Die Gruppenprophylaxe erfolgt wie bis anhin durch eine Schulzahnpflegeinstructorin und umfasst Fluoridierungsmassnahmen sowie gleichzeitig Zahngesundheitsunterricht, Ernährungsberatung und Zahnputzübungen.

2. Jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung (§7 des Reglements)

Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte nehmen die jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung vor und orientieren die Erziehungsberechtigten über das Ergebnis der Untersuchung. Für die Winznauer Primarschülerinnen und Primarschüler wird die Reihenuntersuchung wie bis anhin im Untersuchungsraum der Kreisschule Mittelhörsingen durchgeführt.

Die Reihenuntersuchungen sind obligatorisch. Die Erziehungsberechtigten sind aber nicht verpflichtet, ihre schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt untersuchen zu lassen. Sie können die jährlichen Reihenuntersuchungen sowie die Behandlungen auch bei der privaten Zahnärztin oder beim privaten Zahnarzt durchführen lassen. In diesem Fall müssen die Erziehungsberechtigten sämtliche Kosten selber tragen.

3. Behandlung (nach Einverständnis der Erziehungsberechtigten)

Die Behandlung umfasst die systematische Sanierung des Gebisses durch

- individuelle Prophylaxe (Zahnreinigungen/Versiegelungen)
- konservierende Behandlungen
- chirurgische Eingriffe
- parodontale Behandlungen

Die neuen kantonalen Vorgaben waren in der Gemeinde Winznau im bisherigen Reglement bereits weitgehend festgeschrieben und umgesetzt.

Finanzierung

Folgende Kosten werden von der Gemeinde übernommen:

- Gruppen-Prophylaxe in der Schule
- Jährliche, obligatorische Reihenuntersuchungen durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt
- Die Bissflügel-Röntgenaufnahmen am Ende der obligatorischen Schulzeit (für Schüler und Schülerinnen der Kreisschule Mittelhörsingen kommt das Reglement des Zweckverbandes zur Anwendung.
- Beiträge für die Behandlungskosten: Die Kosten für die Behandlungen durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt sind von den Erziehungsberechtigten entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und der Anzahl an Kindern teilweise oder ganz zu übernehmen (siehe Anhang I des Reglements).

Gegenüber dem bisherigen Reglement wird für die Bestimmung des Gemeindebeitrags in Übereinstimmung mit dem Musterreglement neben dem steuerbaren Einkommen auch das steuerbare Vermögen im Umfang von 1/10 berücksichtigt.

Das neue Reglement wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 10. Mai 2022 zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet.

Wir bitten Sie, auf das Geschäft einzutreten und den Anträgen des Gemeinderats zuzustimmen.

Anträge des Gemeinderates

1. Das Schulzahnpflegereglement der Einwohnergemeinde Winznau wird genehmigt.
2. Das Schulzahnpflegereglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Departement des Innern des Kantons Solothurn genehmigt worden ist, auf den 1. August 2022 in Kraft.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Schulzahnpflegereglement
der
Einwohnergemeinde Winznau

Gültig ab 01.08.2022

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Winznau,

gestützt auf

§ 48 Abs. 2 Bst. c und Abs. 4 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11) und § 56 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1),

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 Zweck

Die vorbeugende Zahnpflege ist primär Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte, die Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren sowie die Lehrerschaft unterstützen sie dabei.

Die Schulzahnpflege bezweckt, Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlungen zu verhindern. Die Schulzahnpflege umfasst dabei insbesondere:

- a) regelmässige Aufklärung der Erziehungsberechtigten, Lehrerschaft und schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen über die zweckmässige Mundpflege und Ernährung,
- b) vorbeugende Zahnpflege bei schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen,
- c) jährliche, obligatorische Reihenuntersuchungen,
- d) Schaffung der Möglichkeiten zur Behandlung des kranken Gebisses.

Die Schulzahnpflege umfasst die gesamte obligatorische Schulzeit (elf Schuljahre inkl. Kindergarten).

Unter den Begriff "Reihenuntersuchung" fallen sowohl das geschlossene Erscheinen der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen bei der Schulzahnärztin oder beim Schulzahnarzt als auch das individuelle Aufbieten der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt.

Die unterschiedliche Vorgehensweise hat Auswirkung auf die Wahl der Tarifposition.

II. Organisation und Aufsicht

§ 2 Zuständigkeiten

Für die Schülerinnen und Schüler der Einwohnergemeinde Winznau, welche die Primarschule Winznau besuchen, ist die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt der Wohngemeinde zuständig. Die Schulleitung ist im Auftrag der Einwohnergemeinde Winznau für die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege verantwortlich.

Für die Schülerinnen und Schüler der Einwohnergemeinde Winznau, welche die Kreisschule Mittelgösgen besuchen, ist die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt der Kreisschule Mittelgösgen nach Massgabe des Schulzahnpflegereglements des Zweckverbandes der Kreisschule Mittelgösgen zuständig.

Für alle übrigen schulpflichtigen Kinder und Jugendliche, welche ausserhalb der Wohngemeinde zur Schule gehen, ist die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt der Wohngemeinde zuständig.

In Fachfragen ist die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt beizuziehen. Die Schulleitung hat die Schulzahnpflege nach den Vorschriften der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung durchzuführen.

§ 3 Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte

- a) Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt übernimmt die zahnärztliche Betreuung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, sofern die Erziehungsberechtigten keine andere Zahnärztin oder keinen anderen Zahnarzt damit beauftragen.
- b) Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt orientiert die zuständige Behörde über den Stand der Betreuung und weist allenfalls auf grobe Vernachlässigung einzelner schulpflichtiger Kinder oder Jugendlicher oder unbefriedigende Handhabung der Vorbeugungsmassnahmen hin. Sie oder er macht Verbesserungsvorschläge zur bestehenden Schulzahnpflege.
- c) Die Bezeichnung der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes ist Sache der Einwohnergemeinde Winznau. Sie soll unter den in der Region praktizierenden Zahnärztinnen und Zahnärzten mit einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung getroffen werden. Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt muss Mitglied der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO sein.
- d) Rechte und Pflichten der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes sind gemäss § 48 Abs. 2 Bst. a GesG durch Vereinbarung mit der Einwohnergemeinde Winznau zu regeln.
- e) Die Behandlung hat durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt selbst oder durch eine gleichwertig ausgewiesene Assistentin oder einen gleichwertig ausgewiesenen Assistenten zu erfolgen. Ist aus einer schulzahnärztlichen Intervention heraus die Untersuchung und Behandlung durch eine Spezialistin oder einen Spezialisten angezeigt, überweist die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, an die zuständige Fachperson.
- f) Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt untersteht der beruflichen Schweigepflicht (Art. 321 StGB) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). Für die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist das Departement des Innern des Kantons Solothurn zuständig, für die Entbindung vom Amtsgeheimnis die kommunale Aufsichtsbehörde.

§ 4 Schulzahnpflegeinstructorinnen und Schulzahnpflegeinstructoren

Schulzahnpflegeinstructorinnen und Schulzahnpflegeinstructoren können für die kollektive Prophylaxe auf Kosten der Gemeinde beigezogen werden. Die Reinigungsübungen erfolgen unter Anwendung von Fluoridpräparaten zur Erhöhung der Kariesresistenz. Erziehungsberechtigte, die bei ihren schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen keine Fluoridanwendung wünschen, haben dies der Einwohnergemeinde schriftlich mitzuteilen. Die Lehrerschaft ist verpflichtet, den Schulzahnpflegeinstructorinnen und Schulzahnpflegeinstructoren unterstützend beizustehen.

§ 5 Kantonale Empfehlungen

Die Kantonszahnärztin oder der Kantonszahnarzt des Kantons Solothurn kann betreffend die Schulzahnpflege Empfehlungen erlassen.

III. Vorbeugende Massnahmen und Behandlungen

§ 6 Prophylaxe

Die Schulleitung sorgt für die Durchführung der Vorbeugungsmassnahmen. Sie wird dabei von der Schulzahnärztin oder vom Schulzahnarzt beraten.

Unter Vorbeugungsmassnahmen sind zu verstehen:

- a) Abgabe von Merkblättern und Aufklärung der Erziehungsberechtigten schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher,
- b) Zahngesundheitsunterricht und Ernährungsberatung,
- c) regelmässiges Üben der Zahnreinigung in Kindergarten und Schule (Gruppen-Prophylaxe). Diese Aufgabe kann durch Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren wahrgenommen werden.

Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt hat die Lehrerschaft über Zweck, Aufgabe und Mittel sowohl der Zahnpflege als auch der prophylaktischen Massnahmen zu instruieren. Die Lehrerschaft ist verpflichtet, die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen während des Unterrichtes mit der Mund- und Zahnpflege vertraut zu machen.

§ 7 Untersuchung und Behandlung

A. Untersuchung

- a) Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt führt die jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung durch. Die Erziehungsberechtigten sind über das Ergebnis dieser Untersuchung zu orientieren.
- b) Die Erziehungsberechtigten können die jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung auch durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt durchführen lassen. Die Erziehungsberechtigten haben diesfalls der Einwohnergemeinde Winznau gemäss § 48 Abs. 3 GesG Rechenschaft über die erfolgte Untersuchung abzulegen. Die Kosten für die Untersuchung durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.
- c) Schülerinnen und Schüler, die nicht die Kreisschule Mittelgösgen besuchen, haben das Recht, vor Schulaustritt zulasten der Einwohnergemeinde Bissflügel-Röntgenaufnahmen anfertigen zu lassen, sofern die Erziehungsberechtigten dagegen keinen Einwand erheben. Schülerinnen und Schüler der Kreisschule Mittelgösgen unterstehen diesbezüglich den Bestimmungen der Kreisschule Mittelgösgen.

B. Behandlung

- a) Die Behandlungen können durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt oder durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt durchgeführt werden.
- b) Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob die schulpflichtigen Kinder oder Jugendlichen durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt oder eine frei zu bestimmende Zahnärztin oder einen frei zu bestimmenden Zahnarzt zu behandeln sind.
- c) Die Kosten für die Behandlungen durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.
- d) Die Behandlung bezweckt die Gesunderhaltung und gute Funktion der Zähne.
- e) Untersuchung und Behandlung finden auch während Schulstunden statt.
- f) Zahnstellungsanomalien, die eine Behandlung erfordern, sind nur dann in die Schulzahnpflege zu integrieren, wenn die prophylaktischen Massnahmen und die sonstige Behandlung im Rahmen der Schulzahnpflege sichergestellt sind.
- g) Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen rechtzeitig bei der Zahnärztin oder beim Zahnarzt erscheinen.

IV. Privatschulen

§ 8 Sinngemässe Geltung

Die Privatschulen stellen die Schulzahnpflege in der Regelschule in geeigneter Weise sicher und schliessen hierzu insbesondere eine Vereinbarung mit einer Schulzahnärztin oder einem Schulzahnarzt ab. Sie orientieren die Einwohnergemeinde darüber und stellen ihr die betreffende Vereinbarung zu. Die Einwohnergemeinde kann bei Bedarf ergänzende Regelungen treffen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Schulzahnpflege an den öffentlichen Schulen für Privatschulen sinngemäss.

V. Finanzielles

§ 9 Finanzielle Bestimmungen

- a) Die Einwohnergemeinde trägt die Kosten der obligatorischen Untersuchungen und der Bissflügel-Röntgenaufnahmen, welche in den Zuständigkeitsbereich der Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt der Wohngemeinde fallen. Beides wird nach dem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV abgerechnet.
- b) Die Behandlungskosten werden für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, die von der Schulzahnärztin oder vom Schulzahnarzt behandelt werden, nach dem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV abgerechnet.
- c) Die Kosten der durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt durchgeführten Untersuchungen und Behandlungen sind gemäss § 48 Abs. 4 GesG von den Erziehungsberechtigten entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und der Anzahl ihrer Kinder teilweise oder ganz zu übernehmen. Die Höhe der Beitragsleistung der Erziehungsberechtigten wird im Anhang I dieses Reglements festgehalten. Nach Beendigung der obligatorischen Schulzeit nicht abgeschlossene Behandlungen sind längstens bis Ende des entsprechenden Kalenderjahres beitragsberechtigt.
- d) Gemeindebeiträge können gekürzt oder gestrichen werden, wenn:
 - die kollektiven prophylaktischen Massnahmen verweigert werden,
 - die Zahnschäden offensichtlich auf grobe Vernachlässigung der Gebisspflege zurückzuführen sind,
 - eine notwendige Behandlung infolge Nachlässigkeit der Erziehungsberechtigten oder der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen nur teilweise ausgeführt oder abgebrochen wurde,
 - schulpflichtige Kinder und Jugendliche Sitzungen bei der Zahnärztin oder beim Zahnarzt mehrmals ohne Entschuldigung versäumen oder nicht rechtzeitig erscheinen.
- e) Schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die der Untersuchung oder Behandlung wiederholt unentschuldigt fernbleiben, können aus der Schulzahnpflege ausgeschlossen werden. Der Ausschluss hat auf Antrag der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes zu erfolgen. Die Wiederaufnahme in die Schulzahnpflege kann erst erfolgen, wenn das Gebiss vorgängig auf Kosten der Erziehungsberechtigten saniert worden ist.

VI. Schlussbestimmungen

§ 10 Rechtsweg

Beschwerdeinstanz gegen Anordnungen der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes ist der Gemeinderat. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

Entscheide des Gemeinderates können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Schulzahnpflege der Einwohnergemeinde Winznau vom 01.01.2006 wird aufgehoben.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Winznau, 27. Juni 2022

Einwohnergemeinde Winznau

Daniel Gubler
Gemeindepräsident

David Geering
Gemeindeschreiber

Anhang I: Beiträge der Erziehungsberechtigten an die Schulzahnpflege

SKALA für die Berechnung der Beiträge an schulzahnärztliche Behandlungen
Grundlagen: Schulzahnpflege-Reglement der Einwohnergemeinde Winznau vom 01.08.2022

Indexstand 101.5 Punkte (Dezember 2021)
Basis Landesindex der Konsumentenpreise

- A Selbstbehalt von mindestens 10% des Rechnungsbetrages**
B Für den restlichen Teil des Rechnungsbetrages – nach Abzug der Versicherungsbeiträge (Krankenkassenbeiträge etc.) – wird nachstehender Sozialtarif angewendet
C 1/10 des steuerbaren Vermögens wird zum Betrag des steuerbaren Einkommens hinzugerechnet
steuerbares Einkommen in CHF (massgebend ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung bei der Rechnungsstellung)

Gemeindeanteil	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder und mehr
8/8	1 – 31'800	1 – 33'900	1 – 37'300	1 – 40'600	1 – 45'400
7/8	31'801 – 35'000	33'901 – 37'000	37'301 – 41'100	40'601 – 44'500	45'401 – 50'000
6/8	35'001 – 38'200	37'001 – 40'800	41'101 – 44'800	44'501 – 48'500	50'001 – 54'600
5/8	38'201 – 41'400	40'801 – 43'500	44'801 – 48'700	48'501 – 52'300	54'601 – 59'200
4/8	41'401 – 44'600	43'501 – 46'700	48'701 – 52'400	52'301 – 56'300	59'201 – 63'800
3/8	44'601 – 47'900	46'701 – 49'900	52'401 – 56'300	56'301 – 60'100	63'801 – 68'400
2/8	47'901 – 51'100	49'901 – 53'100	56'301 – 60'000	60'101 – 64'000	68'401 – 73'000
1/8	51'101 – 54'200	53'101 – 56'400	60'001 – 63'800	64'001 – 67'900	73'001 – 77'600
0/8	54'201 und mehr	56'401 und mehr	63'801 und mehr	67'901 und mehr	77'601 und mehr

Beispiel: Rechnungsbetrag CHF 850
steuerbares Einkommen CHF 48'300
steuerbares Vermögen CHF 52'000
Anzahl Kinder 3

Berechnung Gemeindeanteil:

steuerbares Einkommen: CHF 48'300
Anrechnung steuerbares Vermögen CHF 5'200
Massgebendes Einkommen für Skala CHF 53'500
Gemeindeanteil somit 3/8

Rechnungsbetrag: CHF 850
davon Selbstbehalt: CHF - 85
verbleiben CHF 765
abzüglich Versicherungsanteil CHF - 300
massgebender Restbetrag CHF 465
hievon Gemeindeanteil (465 * 3/8) CHF 174

Diese Ansätze gelten für alle Arten der Zahnbehandlungen gemäss Reglement über die Schulzahnpflege der Gemeinde Winznau ab 01.08.2022.

Sozialregion Olten
Genehmigung öffentlich-rechtlicher Vertrag
Beschluss

Botschaft der Ressortleitung soziale Sicherheit

Der öffentlich-rechtliche Vertrag der Sozialregion Olten (SRO) besteht seit dem 1.1.2009. In der Zeit haben sich Aufgaben und Zuständigkeiten verändert. Eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Sozialregion und je zwei politischen Vertretern aus den beteiligten Gemeinden haben einen Vertragsentwurf erarbeitet, welcher den bestehenden Vertrag ablösen soll. Der Stadtrat und die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden legen den überarbeiteten Vertrag nun dem Parlament in Olten und der Gemeindeversammlungen zur Genehmigung vor. Damit der Vertrag in Kraft gesetzt werden kann, müssen alle Vertragsgemeinden zustimmen. Ziel wäre ab dem 1. Januar 2023 auf der neuen Basis zusammenzuarbeiten.

Olten ist die Leitgemeinde und der Sitz der SRO. Die Gemeinden Hauenstein-Ifenthal, Trimbach, Wisen und Winznau möchten sich im strategischen Bereich mehr engagieren. Die Sozialkommission soll aus gleichberechtigten Vertretungen der Vertragsgemeinden gebildet werden. Die beiden kleinsten Gemeinden waren bisher nur mit nichtstimmberechtigten Beisitzenden vertreten.

Der vorliegende Vertrag beruht weiter auf dem Leitgemeindemodell jedoch mit verstärkter Mitwirkung der Vertragsgemeinden.

Ziel der Bestrebungen ist es, die Kosten und Entwicklungen im Bereich Soziales kontrollieren und mit begleitenden Massnahmen steuern zu können. Der SRO sollen strategische Ziele vorgegeben werden.

Die wichtigsten Inhalte sind:

- Einführung eines strategischen Leitorganes mit 5 Mitgliedern aus den Exekutiven der Vertragsgemeinden mit Antragsrecht an die Leitgemeinde u.a. zu:
 - o Budget, Rechnung und Verwaltungsbericht der SRO
 - o Wahl der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters der SRO
 - o Erlass des Reglements der Sozialkommission
- Zuweisung und Wahrnehmung von strategischen Aufgaben, weg von der Sozialkommission zum Leitorgan
- Aktive, gleichberechtigte Vertretung der Vertragsgemeinden in der Sozialkommission anhand der Einwohnerzahlen (mindestens je ein Mitglied)
- Rechnungsführung als Spezialfinanzierung durch die Leitgemeinde, anstelle des heutigen Gemeinschaftsmodells
- Abrechnung der Restkosten Sozialregion und Kosten Sozialadministration weiter über Fallzahlen
- Präzisierungen und redaktionelle Anpassungen

Der öffentlich-rechtliche Vertrag Sozialregion Olten wurde durch das Amt für Gemeinden vorgeprüft und vom Gemeinderat Winznau am 26. April 2022 zuhanden der Gemeindeversammlung beschlossen. Die Behörden der Vertragsgemeinden beantragen ebenfalls Zustimmung zum Vertrag.

Wir bitten Sie, auf das Geschäft einzutreten und den Anträgen des Gemeinderats zuzustimmen.

Anträge des Gemeinderates

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag Sozialregion Olten wird genehmigt.
2. Der Vertrag tritt, nachdem er von den Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden und dem Parlament der Stadt Olten beschlossen und vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2023 in Kraft.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag der Sozialregion Olten SRO

		Bestimmungen des am 23.09.2008 vom RR genehmigten Vertrages		Fassung vom 21.03.2022 nach der Schlussredaktion durch die Vertretungen der Vertragsgemeinden.
Name / Zweck	1	Unter dem Namen Sozialregion Olten legen die aufgeführten Gemeinden ihre Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse in den Bereichen Sozialhilfe, Vormundschaft, interinstitutionelle Zusammenarbeit und weiteren sozialen Aufgabenstellungen im Sinne von § 164 Abs. 1 lit. b des Gemeindegesetzes und Art. 27 und 28 des Sozialgesetzes zusammen und schliessen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag ab.	1	Unter dem Namen Sozialregion Olten (SRO) legen die aufgeführten Vertragsgemeinden ihre Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse in den Bereichen Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz und weiteren sozialen Aufgabenstellungen im Sinne von § 164 Abs. 1 lit. b des Gemeindegesetzes und Art. 27 und 28 des Sozialgesetzes zusammen und schliessen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag ab.
	2	Die gesetzlich vorgegebenen und der Gemeindeebene zugeordneten Aufgaben in den Bereichen Sozialhilfe, Vormundschaft, interinstitutionelle Zusammenarbeit und weiteren sozialen Aufgabenstellungen (vgl. Anhang) werden entsprechend den kantonalen Qualitätsvorgaben den Standards und den politischen Vorgaben der Vertragsgemeinden erfüllt.	2	Die gesetzlich vorgegebenen und der Gemeindeebene zugeordneten Aufgaben in den Bereichen Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz und weiteren sozialen Aufgabenstellungen werden entsprechend der zwischen AGS, VSEG und Sozialregionen ausgehandelten und festgelegten Qualitätsvorgaben und Standards, sowie den strategischen Vorgaben des Leitorgans erfüllt.
	3	Folgende Aufgaben werden durch die Sozialregion erfüllt: Sozialhilfe: Fallführung, Administration und Sozialsekretariat Asylwesen: Unterbringung, finanzielle Unterstützung, Betreuung Vormundschaft: Fallführung, Administration und Vormundschaftssekretariat Anlaufstelle Sozialversicherungen: AHV-Zweigstelle Gemeindearbeitsämter Beratung und Triage (gemäss Konzept Anlaufstellen) Mütter- und Väterberatung	3	Folgende Aufgaben werden durch die SRO erfüllt: - Sekretariat Sozialkommission - Sekretariat Leitorgan - Sozialhilfe - Asylwesen - Kindes- und Erwachsenenschutz - AHV-Zweigstelle - Mütter- und Väterberatung
	4	Folgende Aufgaben können zu einem späteren Zeitpunkt durch die Sozialregion übernommen werden:	4	Die Übernahme weiterer Aufgaben durch die SRO bedarf einer Erweiterung dieses Vertrages.

		Zusammenarbeit in den Bereichen Jugend, Integration, Alter, Freiwilligenarbeit, Sucht, Beiträge an Institutionen und Organisationen, Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen, Vertretung in Arbeitsgruppen, Organisationen und Institutionen.		
Mitglieder	5	a) Die Kooperation besteht aus den Einwohnergemeinden: Olten Trimbach Winznau Hauenstein-Ifenthal Wisen b) Die operative Führung der Sozialregion Olten obliegt der Einwohnergemeinde der Stadt Olten. c) Die Kooperation ist von allen beteiligten Einwohnergemeinden an einer Gemeindeversammlung, in der Einwohnergemeinde der Stadt Olten vom Gemeindeparlament, zu beschliessen.	5	Die Kooperation besteht aus den Vertragsgemeinden: - Olten (EGO) - Trimbach - Winznau - Hauenstein-Ifenthal - Wisen
Erweiterte Mitgliedschaft	6	Nachträgliche Eintritte weiterer Einwohnergemeinden sind mit Beschlüssen der Gemeindeversammlungen aller beteiligten Einwohnergemeinden, in der Einwohnergemeinde der Stadt Olten vom Gemeindeparlament, zu beschliessen.	6	Nachträgliche Eintritte weiterer Vertragsgemeinden sind mit Beschlüssen der Gemeindeversammlungen aller beteiligten Vertragsgemeinden, in der EGO vom Gemeindeparlament, zu beschliessen.
Strategische Leitung, Leitorgan			7	a) Das Leitorgan ist das strategische Begleitgremium der SRO mit Antragsrecht an die Leitgemeinde. b) Das Leitorgan besteht aus 5 Personen. Jede Vertragsgemeinde delegiert ein Exekutiv-Mitglied in das Leitorgan. c) Das Exekutiv-Mitglied der Leitgemeinde führt den Vorsitz. Ansonsten konstituiert sich das Leitorgan selbst.

			d) Das Leitorgan - formuliert und überprüft regelmässig die strategischen Ziele der SRO. Es beurteilt die grundsätzlichen Fragestellungen der sozialen Sicherheit in ihrer Ingesamtheit auch mit dem Ziel der Prävention, soweit es die operativ tätige Sozialkommission i.S. von § 28 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 und 2 SG nicht tut. Die Qualität ist für den ganzen Bereich zu sichern. - setzt für die Dauer der Amtsperiode die Mitglieder der Sozialkommission ein. - bestimmt für die Dauer einer Amtsperiode ob eine Rechnungsprüfungskommission (RPK) oder eine externe Revisionsstelle eingesetzt wird. - wählt für die Dauer einer Amtsperiode die Mitglieder der RPK oder die Revisionsstelle. - erlässt die Geschäftsordnung des Leitorgans. - hat gegenüber der Leitgemeinde Antragsrecht in folgenden Bereichen: - Budget, Rechnung und Verwaltungsbericht der SRO - Wahl der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters der SRO - Erlass des Reglements der Sozialkommission - hat ein umfassendes Informationsrecht über die Abläufe der SRO (ohne Einsicht in Klientendossiers) - überprüft periodisch den Vertrag der SRO e) Das Leitorgan ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzende der Stichtentscheid zu.
Operative Leitung, Leitgemeinde		8	a) Die EGO ist Leitgemeinde der SRO b) Die Leitgemeinde führt die SRO c) Die Angestellten der SRO sind Angestellte der Leitgemeinde d) Die Leitgemeinde beschliesst über Anträge der SRO e) Die Leitgemeinde beschliesst auf Antrag des Leitorgans über den Erlass des Reglements der Sozialkommission
Sozialkommission	7	9	a) Die beteiligten Einwohnergemeinden bilden eine gemeinsame Sozialkommission (SOKO). b) Die SOKO hat 9 Mitglieder. Jede Vertragsgemeinde stellt mindestens ein Mitglied. Die Anzahl der weiteren Mitglieder pro Vertragsgemeinde wird jeweils vor der neuen Wahlperiode proportional zu den Fallzahlen Ende Vorjahr vom Leitorgan festgelegt. c) Die SOKO konstituiert sich selbst.

		c) Für die Tätigkeit der Kommission gilt das Reglement der Einwohnergemeinde der Stadt Olten. d) Einwohnergemeinden, die kein Behördenmitglied stellen, bestimmen eine Person, die als Beisitzer oder Beisitzerin an den Sitzungen teilnehmen kann. Die Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten der Mitgliedsgemeinden haben ein Einsichtsrecht in die Protokolle der Sozialhilfe, soweit diese Einwohnerinnen und Einwohner ihrer Gemeinde betreffen. Diese Personen unterstehen dem Amtsgeheimnis.		d) Die SOKO kann Kompetenzen delegieren.
Sozialdienst (operativer Teil der Sozialregion)	8	a) Der Sozialdienst ist Teil der Sozialdirektion der Einwohnergemeinde der Stadt Olten. Administrativ ist der Sozialdienst der Sozialdirektion, fachlich der Sozialkommission unterstellt. b) Die Mitarbeitenden der Sozialregion sind Angestellte der Einwohnergemeinde der Stadt Olten. Zuständig für Anstellung und Personalfragen sind die zuständigen Instanzen der Einwohnergemeinde der Stadt Olten. c) Der Sozialdienst orientiert sich an der Strategie der Sozialdirektion, den vormundschaftsrechtlichen Bestimmungen, den kantonalen Bestimmungen und der Delegationsordnung der Sozialkommission. d) Leistungen können auch von Dritten eingekauft werden.	10	Der Sozialdienst ist administrativ in die Leitgemeinde eingegliedert.
Rechnungsführung	9	a) Der Voranschlag und die Rechnung der Sozialregion werden separat (ausserhalb der Gemeinderrechnungen der beteiligten Gemeinden respektive im Anhang ausgewiesen) von der Einwohnergemeinde der Stadt Olten geführt (Gemeinschaftsmodell).	11	Budget und Rechnung der SRO werden als Spezialfinanzierung in der Jahresrechnung der Leitgemeinde geführt.

		b) Die Beratung von Budget und Rechnung erfolgt durch die Sozialkommission. c) Vorschlag und Rechnung sind in den Gemeindeversammlungen resp. dem Gemeindeparlament der Vertragsgemeinden zur Beschlussfassung separat aufzulegen.			
Rechnungsfluss	10	a) Der Kanton rechnet den Lastenausgleich für Sozialhilfeleistungen und für anrechenbare Stellen in der Leistungserbringung mit der Sozialregion ab. b) Nach Vorliegen der definitiven Abrechnung mit dem Kanton rechnet die Sozialregion mit den Einwohnergemeinden pro Kopf ab. c) Die nicht durch den Lastenausgleich gedeckten Kosten werden den Gemeinden im Verhältnis der Anzahl Fälle der jeweiligen Gemeinde zu der Anzahl geführter Fälle in Rechnung gestellt.	12	a) Der Kanton rechnet den Lastenausgleich für Sozialhilfeleistungen und für Sozialadministration mit der SRO ab. b) Nach Vorliegen der definitiven kantonalen Abrechnung rechnet die SRO mit den Vertragsgemeinden ab. c) Die nicht durch den Lastenausgleich gedeckten Kosten werden den Vertragsgemeinden proportional zu Fallzahlen Ende Vor-Vorjahr als Restkosten in Rechnung gestellt.	
Finanzierung	11	Die Einwohnergemeinden leisten gemäss Budget quartalsweise anteilmässige Vorschüsse für die Sozialhilfeleistungen sowie für die Bruttokosten der Sozialregion. Die Abrechnung bzw. der Ausgleich erfolgt nach Erhalt des Lastenausgleichs bzw. nach Abschluss der Buchhaltung. Das Cash-Management der Sozialregion erfolgt ausschliesslich über die Finanzverwaltung der Stadt Olten.	13	Die Vertragsgemeinden leisten gemäss Budget quartalsweise anteilmässige Vorschüsse für die Sozialhilfeleistungen sowie für die Bruttokosten der SRO. Die Abrechnung bzw. der Ausgleich erfolgt nach Erhalt des Lastenausgleichs bzw. nach Abschluss der Buchhaltung. Das Cash-Management der SRO erfolgt ausschliesslich über die Finanzverwaltung der Stadt Olten.	
Rechnungsprüfung und Controlling	12	Die Rechnungsprüfung erfolgt durch separate Revisorinnen und Revisoren (Mitglieder der RPK) aus mindestens zwei beteiligten Gemeinden. Das Controlling gewährleisten und verantworten die Instanzen der Einwohnergemeinde der Stadt Olten. Die Ausführung des Controllings kann an eine Vertragsgemeinde oder an Dritte delegiert werden.	14	a) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch drei Revisorinnen und Revisoren (Mitglieder der RPK) aus mindestens zwei Vertragsgemeinden oder die gewählte Revisionsstelle. b) Aufgaben und Befähigung richten sich nach den einschlägigen Gesetzgebungen. c) Das Leitorgan und die Geschäftsleitung können weitere Prüfaufträge erteilen. d) Das Controlling gewährleisten und verantworten die Instanzen der Leitgemeinde. Die Ausführung des Controllings kann an eine Vertragsgemeinde oder an Dritte delegiert werden.	
Entschädigung	13	Die Höhe der Entschädigungen und Sitzungsgelder richtet sich sinngemäss nach den einschlägigen Bestimmungen der Einwohnergemeinde der Stadt Olten.	15	Die Höhe der Entschädigungen und Sitzungsgelder richtet sich sinngemäss nach den einschlägigen Bestimmungen der Leitgemeinde.	
Eintritt	14	Damit die Zusammenarbeit aufrechterhalten werden kann, müssen mindestens die Einwohnergemeinden der Stadt Olten und Trimbach Mitglied sein.	16	Der Eintritt neuer Vertragsgemeinden kann jeweils auf Beginn eines neuen Jahres erfolgen.	

		Der Eintritt neuer Einwohnergemeinden kann jederzeit auf Beginn eines neuen Jahres erfolgen.			
Austritt	15	Der Austritt aus dem Vertrag über die regionale Zusammenarbeit muss durch die Gemeindeversammlung, in der Einwohnergemeinde der Stadt Olten durch das Gemeindeparlament, beschlossen werden.	17		Der Austritt aus dem Vertrag über die regionale Zusammenarbeit muss durch die Gemeindeversammlung, in der Einwohnergemeinde der Stadt Olten durch das Gemeindeparlament, beschlossen werden.
Kündigungstermin	16	Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres per 31. Dezember erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr und muss bis 31. Dezember des Vorjahres erfolgen.	18		Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres per 31. Dezember erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr und muss bis 31. Dezember des Vorjahres erfolgen.
Haftung	17	Im Kündigungsfall muss der gesamte Kostenanteil durch die austretende Gemeinde abgegolten werden.	19		Im Kündigungsfall muss der gesamte Kostenanteil durch die austretende Gemeinde abgegolten werden.
Auflösung	18	Bei einer vollständigen Auflösung dieses Vertrages müssen die verbleibenden Vertragsgemeinden die Restkosten übernehmen.	20		Bei einer vollständigen Auflösung dieses Vertrages müssen die Vertragsgemeinden die Restkosten übernehmen.
Überprüfung	19	Die Sozialregion ist verpflichtet, die Zusammenarbeit laufend zu überprüfen und den beteiligten Gemeinden Bericht zu erstatten. Der Bericht erfolgt im Rahmen der Berichterstattung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten.	21		Die SRO ist verpflichtet, die Zusammenarbeit laufend zu überprüfen und den beteiligten Gemeinden Bericht zu erstatten. Der Bericht erfolgt im Rahmen eines quartalsweisen Reporting.
Generalklausel	20	Im Übrigen kommen für die Sozialregion Olten subsidiär die Bestimmungen der Einwohnergemeinde der Stadt Olten zur Anwendung.	22		Im Übrigen kommen für die SRO subsidiär die Bestimmungen der Leitgemeinde zur Anwendung.
Beschwerden	21	Für Beschwerden gelten die Vorschriften des Sozialgesetzes, des EG zum ZGB, des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.	23		Für Beschwerden gelten die Vorschriften des Sozialgesetzes, des EG zum ZGB, des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.
Vermögensrechtliche Streitigkeiten	22	Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen den Gemeinden entscheidet das Kantonale Verwaltungsgericht.	24		Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden entscheidet das kantonale Verwaltungsgericht.
Inkraftsetzung	23	Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen aller teilnehmenden Einwohnergemeinden, in der Einwohnergemeinde der Stadt Olten durch das Gemeindeparlament, am 1. Januar 2009 in Kraft.	25		Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen aller teilnehmenden Vertragsgemeinden, in der Einwohnergemeinde der Stadt Olten durch das Gemeindeparlament, am 1. Januar 2024 in Kraft.
Übergangsbestimmung			26		Ziff. 7 dieses Vertrages tritt unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen aller teilnehmenden Vertragsgemeinden, in der Einwohnergemeinde der Stadt Olten durch das Gemeindeparlament, am 1. Januar 2023 in Kraft. Das Antragsrecht richtet sich bis zum 1. Januar 2024 noch an das jeweils zuständige Organ.
Aufhebung bisheriges Recht			27		Mit Inkrafttreten dieses Vertrages wird der vom Regierungsrat am 23. September 2008 genehmigte Vertrag über die Sozialregion Olten vollständig aufgehoben.

Direktion Soziales der EGO/Verwaltungsleitung/23.03.2022

Sozialregion Olten



Einwohnergemeinden

Olten, Trimbach, Winznau,
Wisen, Hauenstein-Ifenthal



Öffentlich-rechtlicher Vertrag



Vom Gemeindeparlament der Einwohnergemeinde der Stadt Olten beschlossen am xx.xx.xxxx.
Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Trimbach beschlossen am xx.xx.xxxx.
Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am xx.xx.xxxx.
Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Wisen beschlossen am xx.xx.xxxx.
Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal beschlossen am xx.xx.xxxx.

I. Allgemeine Bestimmungen

Name/Zweck	1. Unter dem Namen Sozialregion Olten (SRO) legen die aufgeführten Vertragsgemeinden ihre Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse in den Bereichen Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz und weiteren sozialen Aufgabenstellungen im Sinne von § 164 Abs. 1 lit. b des Gemeindegesetzes und Art. 27 und 28 des Sozialgesetzes zusammen und schliessen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag ab. 2. Die gesetzlich vorgegebenen und der Gemeindeebene zugeordneten Aufgaben in den Bereichen Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz und weiteren sozialen Aufgabenstellungen werden entsprechend der zwischen AGS, VSEG und Sozialregionen ausgehandelten und festgelegten Qualitätsvorgaben und Standards, sowie den strategischen Vorgaben des Leitorgans erfüllt. 3. Folgende Aufgaben werden durch die SRO erfüllt: - Sekretariat Sozialkommission - Sekretariat Leitorgan - Sozialhilfe - Asylwesen - Kindes- und Erwachsenenschutz - AHV-Zweigstelle - Mütter- und Väterberatung 4. Die Übernahme weiterer Aufgaben durch die SRO bedarf einer Erweiterung dieses Vertrages.
Mitglieder	5. a) Die Kooperation besteht aus den Einwohnergemeinden: - Olten (EGO) - Trimbach - Winznau - Hauenstein-Ifenthal - Wisen
Erweiterte Mitgliedschaft	6. Nachträgliche Eintritte weiterer Vertragsgemeinden sind mit Beschlüssen der Gemeindeversammlungen aller beteiligten Vertragsgemeinden, in der EGO vom Gemeindeparlament, zu beschliessen.

II. Organisation

Strategische Leitung, Leitorgan

- 7.
- a) Das Leitorgan ist das strategische Begleitgremium der SRO mit Antragsrecht an die Leitgemeinde
 - b) Das Leitorgan besteht aus 5 Personen. Jede Vertragsgemeinde delegiert ein Exekutiv-Mitglied in das Leitorgan.
 - c) Das Exekutiv-Mitglied der Leitgemeinde führt den Vorsitz. Ansonsten konstituiert sich das Leitorgan selbst.
 - d) Das Leitorgan
 - formuliert und überprüft regelmässig die strategischen Ziele der SRO. Es beurteilt die grundsätzlichen Fragestellungen der sozialen Sicherheit in ihrer Insgesamtheit auch mit dem Ziel der Prävention, soweit es die operativ tätige Sozialkommission i.S. von § 28 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 und 2 SG nicht tut. Die Qualität ist für den ganzen Bereich zu sichern.
 - setzt für die Dauer der Amtsperiode die Mitglieder der Sozialkommission ein.
 - bestimmt für die Dauer einer Amtsperiode ob eine Rechnungsprüfungskommission (RPK) oder eine externe Revisionsstelle eingesetzt wird.
 - wählt für die Dauer einer Amtsperiode die Mitglieder der RPK oder die Revisionsstelle.
 - erlässt die Geschäftsordnung des Leitorgans.
 - hat gegenüber der Leitgemeinde Antragsrecht in folgenden Bereichen:
 - Budget, Rechnung und Verwaltungsbericht der SRO
 - Wahl der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters der SRO
 - Erlass des Reglements der Sozialkommission
 - hat ein umfassendes Informationsrecht über die Abläufe der SRO (ohne Einsicht in Klientendossiers)
 - überprüft periodisch den Vertrag der SRO
 - e) Das Leitorgan ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzende der Stichentscheid zu.

Operative Leitung, Leitgemeinde

- 8.
- a) Die EGO ist Leitgemeinde der SRO
 - b) Die Leitgemeinde führt die SRO
 - c) Die Angestellten der SRO sind Angestellte der Leitgemeinde
 - d) Die Leitgemeinde beschliesst über Anträge der SRO
 - e) Die Leitgemeinde beschliesst auf Antrag des Leitorgans über den Erlass des Reglements der Sozialkommission

- | | | |
|-------------------------|-----|--|
| Sozialkommission | 9. | <p>a) Die beteiligten Vertragsgemeinden bilden eine gemeinsame Sozialkommission (SOKO).</p> <p>b) Die SOKO hat 9 Mitglieder. Jede Vertragsgemeinde stellt mindestens ein Mitglied. Die Anzahl der weiteren Mitglieder pro Vertragsgemeinde wird jeweils vor der neuen Wahlperiode proportional zu den Fallzahlen Ende Vorjahr vom Leitorgan festgelegt.</p> <p>c) Die SOKO konstituiert sich selbst.</p> <p>d) Die SOKO kann Kompetenzen delegieren.</p> |
| Sozialdienst | 10. | <p>Der Sozialdienst ist administrativ in die Leitgemeinde eingegliedert.</p> |

III. Finanzielles

- | | | |
|---|-----|---|
| Rechnungsführung | 11. | Budget und Rechnung der SRO werden als Spezialfinanzierung in der Jahresrechnung der Leitgemeinde geführt. |
| Rechnungsfluss | 12. | <p>a) Der Kanton rechnet den Lastenausgleich für Sozialhilfeleistungen und für Sozialadministration mit der SRO ab.</p> <p>b) Nach Vorliegen der definitiven kantonalen Abrechnung rechnet die SRO mit den Vertragsgemeinden ab.</p> <p>c) Die nicht durch den Lastenausgleich gedeckten Kosten werden den Vertragsgemeinden proportional zu Fallzahlen Ende Vor-Vorjahr als Restkosten in Rechnung gestellt.</p> |
| Finanzierung | 13. | <p>Die Vertragsgemeinden leisten gemäss Budget quartalsweise anteilmässige Vorschüsse für die Sozialhilfeleistungen sowie für die Bruttokosten der SRO. Die Abrechnung bzw. der Ausgleich erfolgt nach Erhalt des Lastenausgleichs bzw. nach Abschluss der Buchhaltung.</p> <p>Das Cash-Management der SRO erfolgt ausschliesslich über die Finanzverwaltung der Stadt Olten.</p> |
| Rechnungsprüfung und Controlling | 14. | <p>a) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch drei Revisorinnen und Revisoren (Mitglieder der RPK) aus mindestens zwei Vertragsgemeinden oder die gewählte Revisionsstelle.</p> <p>b) Aufgaben und Befähigung richten sich nach den einschlägigen Gesetzgebungen.</p> <p>c) Das Leitorgan und die Geschäftsleitung können weitere Prüfaufträge erteilen.</p> <p>d) Das Controlling gewährleisten und verantworten die Instanzen der Leitgemeinde. Die Ausführung des Controllings kann an eine Vertragsgemeinde oder an Dritte delegiert werden.</p> |
| Entschädigung | 15. | Die Höhe der Entschädigungen und Sitzungsgelder richtet sich sinngemäss nach den einschlägigen Bestimmungen der Leitgemeinde. |

IV. Vertragliche Verbindlichkeit

Eintritt	16.	Der Eintritt neuer Vertragsgemeinden kann jeweils auf Beginn eines neuen Jahres erfolgen.
Austritt	17.	Der Austritt aus dem Vertrag über die regionale Zusammenarbeit muss durch die Gemeindeversammlung, in der Einwohnergemeinde der Stadt Olten durch das Gemeindeparlament, beschlossen werden.
Kündigungstermin	18.	Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres per 31. Dezember erklärt werden. Die Kündigungsdauer beträgt ein Jahr und muss bis 31. Dezember des Vorjahres erfolgen.
Haftung	19.	Im Kündigungsfall muss der gesamte Kostenanteil durch die austretende Gemeinde abgegolten werden.
Auflösung	20.	Bei einer vollständigen Auflösung dieses Vertrages müssen die Vertragsgemeinden die Restkosten übernehmen.
Überprüfung	21.	Die SRO ist verpflichtet, die Zusammenarbeit laufend zu überprüfen und den beteiligten Gemeinden Bericht zu erstatten. Der Bericht erfolgt im Rahmen eines quartalsweisen Reporting.

V. Schlussbestimmungen

- | | | |
|---|-----|---|
| Generalklausel | 22. | Im Übrigen kommen für die SRO subsidiär die Bestimmungen der Leitgemeinde zur Anwendung. |
| Beschwerden | 23. | Für Beschwerden gelten die Vorschriften des Sozialgesetzes, des EG zum ZGB, des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. |
| Vermögensrechtliche Streitigkeiten | 24. | Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden entscheidet das kantonale Verwaltungsgericht. |
| Inkraftsetzung | 25. | Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen aller teilnehmenden Vertragsgemeinden, in der Einwohnergemeinde der Stadt Olten durch das Gemeindeparlament, am 1. Januar 2024 in Kraft. |
| Übergangsbestimmung | 26. | Ziff. 7 dieses Vertrages tritt unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen aller teilnehmenden Vertragsgemeinden, in der Einwohnergemeinde der Stadt Olten durch das Gemeindeparlament, am 1. Januar 2023 in Kraft. Das Antragsrecht richtet sich bis zum 1. Januar 2024 noch an das jeweils zuständige Organ. |
| Aufhebung bisheriges Recht | 27. | Mit Inkrafttreten dieses Vertrages wird der vom Regierungsrat am 23. September 2008 genehmigte Vertrag über die Sozialregion Olten vollständig aufgehoben. |

Olten, _____

Namens der Einwohnergemeinde der Stadt Olten

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Thomas Marbet

Markus Dietler

Trimbach, _____

Namens der Einwohnergemeinde Trimbach

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Martin Bühler

Philipp Felber

Winznau, _____

Namens der Einwohnergemeinde Winznau

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Daniel Gubler

David Geering

Wisen, _____

Namens der Einwohnergemeinde Wisen

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Paul Hecht

Irma Looser

Hauenstein-Ifenthal, _____

Namens der Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Stefan Berchtold

Anna Zimmermann-Gmür

**Dienst- und Gehaltsordnung
Teilrevision
Beschluss**

**Behördenreorganisation Legislatur 2021 - 2025, Phase 2
Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) 2017 der Einwohnergemeinde Winznau
sowie des Anhangs 4 der DGO**

Botschaft des Gemeindepräsidenten

Im Februar 2020 hat der Gemeinderat beschlossen, dass vor Beginn der Amtsperiode 2021 - 2025 mit der «Behördenreorganisation Phase 1» folgende 2 Punkte umgesetzt werden sollen:

1. Wechsel von der bisherigen Rechnungsprüfungskommission zu einer externen Revisionsstelle.
2. Reduktion der Anzahl Kommissionsmitglieder von bisher 7 auf neu 5 Mitglieder. Verzicht auf Ersatzmitglieder bei den Kommissionen, davon ausgenommen bleibt das Wahlbüro.

Gemeindeversammlung

Am 14. September 2020 hat die Rechnungs-Gemeindeversammlung die Umsetzung der Behördenreorganisation Phase 1 beschlossen. Die Phase 1 ist damit abgeschlossen.

Ziele Behördenreorganisation Phase 2

1. Errichtung eines technischen Dienstes.
2. Überprüfung des Bedarfs neuer und möglicherweise die Zusammenlegung von bestehenden Kommissionen.
3. Allen Mitgliedern einer Fachkommission sollen konkrete Verantwortungsbereiche (Aufgaben) zugeordnet werden.

Die vorliegende Botschaft und der Antrag des Gemeinderats behandeln ausschliesslich das Ziel 3.

Mit der Formulierung des Ziels gemäss Punkt 3 ergibt sich der Auftrag, die Entschädigung der Kommissionen zu überprüfen.

Auftrag Fachkommissionen

Im Juni 2021 haben die Fachkommissionen folgenden Auftrag erhalten:

„Jede Fachkommission hat ihr Pflichtenheft zu überarbeiten.“

Dabei hatten sie folgende Vorgaben zu beachten:

- Das Pflichtenheft ist auf Ergänzungen oder veraltete Inhalte zu überprüfen.
- Sämtliche regelmässigen und unregelmässigen Aufgaben der Fachkommission sind zu erfassen.
- Die Aufgaben sind auf die 5 Mitglieder der Kommission zu verteilen und im Pflichtenheft zu ergänzen.

Die Rückmeldungen der Kommissionen sind mehrheitlich erfolgt. Somit ist es möglich, die nächsten Schritte zur Umsetzung der Phase 2 einzuleiten.

Die weiteren Schritte sind:

1. Der Gemeinderat prüft und beschliesst die überarbeiteten Pflichtenhefte der Fachkommissionen.
2. Der Gemeinderat prüft den Bedarf neuer Fachkommissionen und die Zusammenlegung von bestehenden Kommissionen.
3. Der Gemeinderat prüft eine Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung und stellt bei Bedarf Antrag an die Gemeindeversammlung.

Die Überprüfung und der Beschluss der Pflichtenhefte liegen in der Kompetenz des Gemeinderates und benötigen keinen Gemeindeversammlungsbeschluss. Sie erfolgen nach der Zustimmung der beantragten Teilrevision des Anhangs 4 der DGO durch die Gemeindeversammlung.

Prüfung Teilrevision der DGO

Die Behördenreorganisation Phase 2 beinhaltet folgendes Teilziel:

«Allen Mitgliedern einer Fachkommission sollen konkrete Verantwortungsbereiche (Aufgaben) zugeordnet werden.»

Mit dieser Massnahme verfolgt der Gemeinderat folgende Detailziele:

- Entlastung Kommissionspräsidium.
- Aufwertung der Kommissionsarbeit durch Übertragung von Verantwortung an die Kommissionsmitglieder.
- Bei Vakanzen kann entsprechend den Aufgaben und den erforderlichen Kompetenzen Ersatz gesucht werden.

Aufgrund dieser Zielformulierung lässt sich ableiten, dass die Entschädigungen der Präsidien und der Mitglieder einer Fachkommission zu überprüfen und anzupassen sind. Ausgenommen bleibt das Wahlbüro. Die Entschädigungen für die Rechnungsprüfungskommission sind infolge des erfolgten Wechsels zur externen Revisionsstelle aufzuheben.

Vergleich bisherige und beantragte jährliche Entschädigungen

Die nachstehende Tabelle enthält den Vergleich zwischen den aktuellen Entschädigungen und den neu beantragten Entschädigungen.

Veränderungen:

- Die Entschädigungen enthalten neu drei Pauschalen: Präsidium, Aktuariat und die neue Funktionszulage für die übrigen Mitglieder.
Begründung Ansatz: Die Höhe der Entschädigung für die neue Funktionszulage entspricht der Regelung unter Punkt 1.4 Nebenamtliche Funktionäre für den Bfu-Sicherheitsdelegierten.
- Die Pauschalentschädigung für die Präsidien wird (ausgenommen Umweltschutzkommission) reduziert.
Begründung Reduktion: Die Aufgaben werden auf die Mitglieder der Kommission verteilt. Das führt zu einer relevanten Entlastung des Präsidiums. Der beantragte Ansatz entspricht der aktuellen Entschädigung des Präsidiums abzüglich der 3 bzw. 4 (Baukommission) Funktionsentschädigungen à Fr. 500.00 an die Mitglieder (Entlastung Präsidium).

- Die Entschädigung des Präsidiums der Umweltschutzkommission war bisher deutlich tiefer angesetzt im Vergleich zu den übrigen Kommissionen. Der Antrag korrigiert diese Differenz und passt die Pauschale an das Niveau der übrigen Kommission an.
Begründung: Die Aufgaben und damit auch die Verantwortung der Umweltschutzkommission sind in den letzten Jahren stark gestiegen. Die Anpassung ist notwendig, um eine Gleichbehandlung sicherzustellen.
- Die Entschädigungen der Baukommission für Aktuar, Baukontrollen, Baubegleitung, Vorprüfungen und Schutzraumbefreiungsgesuche werden aufgehoben.
Begründung Aufhebung: Die Aufgaben werden durch das Bauamt Trimbach ausgeführt oder sind in der Pauschalentschädigung enthalten.
- Die Entschädigungen für die Rechnungsprüfungskommission werden aufgehoben.
Begründung Aufhebung: Am 14. September 2020 hat die Gemeindeversammlung die Teilrevision der Gemeindeordnung beschlossen. Sie hat damit dem Wechsel von der Rechnungsprüfungskommission zu einer externen Revisionsstelle im Auftragsverhältnis zugestimmt. Die in der DGO enthaltenen Entschädigungen sind somit aufzuheben.

			bisher	neu
Baukommission	Präsident	Pauschale	7'100.00	5'100.00
	Aktuar	Pauschale	2'350.00	aufgehoben
	Baukontrollen		22.00 p/h	aufgehoben
	Baubegleitung		22.00 p/h	aufgehoben
	Vorprüfungen		22.00 p/h	aufgehoben
	Schutzraumbefreiungsgesuche		22.00 p/h	aufgehoben
	Funktionszulage Mitglied		keine	500.00
Planungskommission	Präsident	Pauschale	7'100.00	5'600.00
	Aktuar	Pauschale	2'350.00	2'350.00
	Funktionszulage Mitglied		keine	500.00
Rechnungsprüfungskom.	Präsident	Pauschale	2'000.00	aufgehoben
	Aktuar	Pauschale	1'500.00	aufgehoben
Umweltschutzkommission	Präsident	Pauschale	4'500.00	5'100.00
	Aktuar	Pauschale	2'350.00	2'350.00
	Funktionszulage Mitglied		keine	500.00
Wahlbüro	Präsenz inkl. Auszählung		33.00 p/h	33.00 p/h
	Vorbereitung und Spezialarbeiten pro Abstimmungswochenende Präsident		33.00 p/h	33.00 p/h
	Fahrt zum Zentralbüro	Pauschale	44.00	44.00
Werkkommission	Präsident	Pauschale	7'100.00	5'600.00
	Aktuar	Pauschale	2'350.00	2'350.00
	Funktionszulage Mitglied		keine	500.00
Alle Kommissionen	Ausserordentlicher Aufwand		22.00 p/h	22.00 p/h
Total aller Pauschalen *			35'200.00	34'950.00

**ohne Wahlbüro, ohne RPK, ohne ausserordentliche Aufwände und ohne Stundenentschädigungen*

Variantenprüfung

Auf eine Variantenprüfung wurde weitgehend verzichtet.

Begründung: Mit der Behördenreorganisation Phase 1 wurden die Rahmenbedingungen festgelegt:

- Die Reduktion der Mitglieder unserer Fachkommissionen von 7 auf 5 Sitze.
- Den Wechsel von der bisherigen Rechnungsprüfungskommission auf eine externe Revisionsstelle.
- Die Zuordnung von Aufgaben auf die Mitglieder der Fachkommissionen.

Übergangsbestimmungen

Die Präsidien der Baukommission, Planungskommission und Werkkommission sind von Kürzungen der Funktionsentschädigungen betroffen. Wie bereits bei der Totalrevision der Dienst- und Gehaltsordnung 2017 wurde mit § 77 Übergangsbestimmungen/Besitzstand der Besitzstand für die Gehälter sichergestellt. Dies soll auch für die Präsidien der Baukommission, Planungskommission und Werkkommission gelten und entspricht der angewandten Praxis.

Daraus resultieren für die Legislaturperiode 2022 - 2025 jährlich maximale Zusatzkosten von CHF 4'750 gegenüber der geltenden DGO Anhang 4, Punkt 1.2.

Wir bitten Sie, auf das Geschäft einzutreten und den Anträgen des Gemeinderats zuzustimmen.

Anträge des Gemeinderates

1. Die Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) 2017 der Einwohnergemeinde Winznau 01.01.2017 (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert.

§ 77, Absatz 5 ergänzen

- 5 Für die Präsidien der Baukommission, Planungskommission und Werkkommission wird bis zum Ende der Amtsperiode 2021 - 2025 Besitzstand gewährt. Sie erhalten bis zum Ende der Amtsperiode eine Pauschalentschädigung von CHF 7'100.00. Mit Rücktritt, Abgabe des Präsidiums oder Wechsel in ein anderes Amt ist der Besitzstand aufgehoben.

§ 78, Absatz 5 ergänzen

- 5 Die Teilrevision der §§ 77, 78 sowie von Punkt 1.2 des Anhangs 4 vom 27.06.2022 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 01.07.2022 in Kraft.

2. Der Anhang 4, Punkt 1.2 der Dienst- und Gehaltsordnung 2017 wird wie folgt geändert (*Änderungen kursiv dargestellt*)

Baukommission	<i>Präsident</i>	<i>5'100.00</i>
	<i>Aktuar</i>	<i>aufgehoben</i>
	<i>Baukontrollen</i>	<i>aufgehoben</i>
	<i>Baubegleitung</i>	<i>aufgehoben</i>
	<i>Vorprüfungen</i>	<i>aufgehoben</i>
	<i>Schutzraumbefreiungsgesuche</i>	<i>aufgehoben</i>
	<i>Funktionszulage Mitglied</i>	<i>500.00</i>
Planungskommission	<i>Präsident</i>	<i>5'600.00</i>
	<i>Aktuar</i>	<i>2'350.00</i>
	<i>Funktionszulage Mitglied</i>	<i>500.00</i>

<i>Rechnungsprüfungskommission</i>	<i>Präsident</i> <i>Aktuar</i>	<i>aufgehoben</i> <i>aufgehoben</i>
Umweltschutzkommission	<i>Präsident</i> <i>Aktuar</i> <i>Funktionszulage Mitglied</i>	5'100.00 2'350.00 500.00
Wahlbüro	Präsenz inkl. Auszählung Vorbereitung und Spezialarbeiten pro Abstimmungswochenende Präsident Fahrt zum Zentralbüro	33.00 p/h 33.00 p/h 44.00
Werkkommission	<i>Präsident</i> <i>Aktuar</i> <i>Funktionszulage Mitglied</i>	5'600.00 2'350.00 500.00
Alle Kommissionen	Ausserordentlicher Aufwand	22.00 p/h

3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Sozialregion Olten
Jahresrechnung 2021
Genehmigung

Botschaft des Finanzverwalters

Unter dem Namen Sozialregion Olten haben die Gemeinden Olten, Trimbach, Winznau, Wisen und Hauenstein-Ifenthal ihre Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse in den Bereichen Sozialhilfe, Vormundschaft, interinstitutionelle Zusammenarbeit und weiteren sozialen Aufgabenstellungen im Sinne von § 164, Abs. 1 lit. b des Gemeindegesetzes und Art. 27 und 28 des Sozialgesetzes zusammengelegt und einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit Inkraftsetzung per 01.01.2009 abgeschlossen.

Gemäss Art. 9, Abs. c) des vorgenannten Vertrages sind Budget und Jahresrechnung in den Gemeindeversammlungen resp. dem Gemeindeparlament der Vertragsgemeinden unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

Abrechnung 2021

Die Leistungen und Kosten der Sozialregion Olten wurden der Einwohnergemeinde Winznau wie folgt in Rechnung gestellt:

Kto. 5720.4632.03 Gesetzliche Sozialhilfe Anteil Winznau	CHF	645'942.65
Kto. 5726.4632.03 Sozialadministration Lastenausgleich Winznau	CHF	135'393.00
Kto. 5726.4632.08 Sozialadministration Restkosten Winznau	CHF	107'028.00

Das Konto 5720.4632.03 basiert auf kantonalen Vorgaben (Gemeindegesetz, Sozialgesetz). Die Abrechnung erfolgt auf einer Pro-Kopf-Abgabe. Auch dieser Ansatz hat für alle Gemeinden des Kantons Gültigkeit.

Das Konto 5726.4632.03 weist die Kosten pro Dossier (Fall) auf. Die Kostenberechnung basiert gemäss kantonalen Vorgaben und Abrechnung. Der berechnete Ansatz pro Dossier gilt für alle Gemeinden des Kantons.

Das Konto 5726.4632.08 enthält den Restkostenanteil der Gemeinde Winznau zugunsten der Sozialregion Olten.

Gesamtkosten Sozialregion Olten

Gegenüber der Jahresrechnung 2020 sind die Gesamtkosten der Sozialregion Olten der Funktionen 5720 Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe und 5726 Sozialregionen Olten, um CHF 348'709.16 zurückgegangen. Im Vergleich mit dem Budget 2021 sind die Kosten der Jahresrechnung 2021 um Total CHF 4'136'971.38 tiefer ausgefallen.

Abweichungen im Vergleich zum Budget 2021 für Winznau

Kto. 5720.4632.03 Gesetzliche Sozialhilfe Anteil Winznau	CHF	-1'157.35
Kto. 5726.4632.03 Sozialadministration Lastenausgleich Winznau	CHF	-7.00
Kto. 5726.4632.08 Sozialadministration Restkosten Winznau	CHF	-11'172.00
Minderkosten gegenüber Budget 2021	CHF	-12'736.35

Wir bitten Sie, auf das Geschäft einzutreten und dem Antrag des Gemeinderats zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderates

Die Jahresrechnung 2021 der Sozialregion Olten wird genehmigt.

Konto	Erfolgsrechnung HRM2 SR Funktionale Gliederung ER HRM2	Rechnung 2021		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Total	40'666'086.01	40'666'086.01	45'903'400	45'903'400	41'663'583.94	41'663'583.94
5	SOZIALE SICHERHEIT	40'666'086.01	40'666'086.01	45'903'400	45'903'400	41'663'583.94	41'663'583.94
51	Krankheit und Unfall	-210.10		1'000		683.95	
	Netto Aufwand				1'000		683.95
	Netto Ertrag	210.10					
5120	Prämienverbilligungen	-210.10		1'000		683.95	
	Netto Aufwand				1'000		683.95
	Netto Ertrag	210.10					
5120.3635.00	Oblig.Heilkostenvers.Krank.kasse	-210.10		1'000		683.95	
53	Alter + Hinterlassene	236'238.35	262'368.10	273'900	265'000	253'689.45	265'769.00
	Netto Aufwand				8'900		
	Netto Ertrag	26'129.75				12'079.55	
5316	Regionale AHV-Zweigstelle	236'238.35	262'368.10	273'900	265'000	253'689.45	265'769.00
	Netto Aufwand				8'900		
	Netto Ertrag	26'129.75				12'079.55	
5316.3010.00	Löhne Verw.- u. Betr.personals	192'493.85		211'000		199'747.60	
5316.3010.09	Rückerstattung Personalkosten	-631.50					
5316.3050.00	AG-Beit.AHV,IV,EO,ALV,FAK,VK	14'778.60		16'300		15'387.65	
5316.3052.00	AG-Beiträge an Pensionskassen	26'501.35		40'400		35'609.25	
5316.3053.00	AG-Beiträge an Unfallversich.	247.30		300		240.80	
5316.3055.00	AG-Beitr.an Krankentagg.versich.	825.75		900		835.55	
5316.3100.00	Büromaterial	2'023.00		5'000		1'868.60	
5316.4611.00	Verw.kosten AHV-Zweigstelle		262'368.10		265'000		265'769.00
54	Familie und Jugend	147'487.00		154'000		151'029.65	
	Netto Aufwand		147'487.00		154'000		151'029.65
5450	Leistungen an Familien (allgemein)	147'487.00		154'000		151'029.65	
	Netto Aufwand		147'487.00		154'000		151'029.65
5450.3632.00	Arkadis, Elternberatung, Dienstleist.	147'487.00		154'000		151'029.65	
57	Sozialhilfe und Asylwesen	40'282'570.76	40'403'717.91	45'474'500	45'638'400	41'258'180.89	41'397'814.94
	Netto Ertrag	121'147.15		163'900		139'634.05	
5720	Gesetzliche wirtschaftl. Hilfe	29'999'599.43	29'913'601.10	33'925'000	33'750'000	30'213'133.68	30'117'564.20
	Netto Aufwand		85'998.33		175'000		95'569.48
5720.3637.00	Unterstütz. gesetzl. Sozialhilfe	29'975'530.43		33'900'000		30'188'057.58	
5720.3637.01	Überbrückungshilfen	24'069.00		25'000		25'076.10	
5720.4260.00	Rückerst. gesetzl. Sozialhilfe		8'896'761.07		8'800'000		8'527'364.15
5720.4611.02	Rückerst. Verwandtenunterstütz.		240'673.68		200'000		213'521.94
5720.4631.00	Rückerst. Fremdplatz.kosten		2'620'506.44		3'020'600		2'483'181.56
5720.4632.00	ges.Soz.hilfe Interk.Lastenausgl.		9'041'609.12		12'276'600		9'302'061.95
5720.4632.01	gesetzl. Sozialhilfe Anteil Olten		6'060'046.54		6'275'500		6'367'559.90
5720.4632.02	gesetzl. Sozialhilfe Ant. Trimbach		2'161'720.50		2'277'400		2'310'780.30
5720.4632.03	gesetzl. Sozialhilfe Ant. Winznau		645'942.65		647'500		657'030.85
5720.4632.04	ges.Soz.hilfe Ant.Hauenstein-lf.		100'296.10		104'800		106'351.05
5720.4632.05	gesetzl. Sozialhilfe Anteil Wisen		146'045.00		147'600		149'712.50
5726	Sozialregionen	6'012'429.19	6'453'148.37	6'224'000	6'738'400	6'147'604.10	6'627'691.02
	Netto Ertrag	440'719.18		514'400		480'086.92	
5726.3000.00	Sozialkommission	4'220.00		8'000		5'730.00	
5726.3010.00	Löhne Verw.- u. Betr.personals	3'400'258.10		3'381'900		3'449'940.55	
5726.3010.09	Rückerstattung Personalkosten	-84'509.15		-26'400		-112'740.00	
5726.3030.00	Löhne Dritte	50'829.30		80'000			

Konto	Erfolgsrechnung HRM2 SR Funktionale Gliederung ER HRM2	Rechnung 2021		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
5726.3050.00	AG-Beit.AHV,IV,EO,ALV,FAK,VK	262'040.75		258'300		258'877.70	
5726.3052.00	AG-Beiträge an Pensionskassen	515'702.80		552'400		555'118.10	
5726.3053.00	AG-Beiträge an Unfallversich.	4'391.55		4'300		4'437.75	
5726.3055.00	AG-Beitr.an Krankentagg.versich.	12'852.50		14'600		13'425.95	
5726.3090.00	Aus- und Weiterbild. Personal	80'266.05		55'000		53'336.15	
5726.3100.00	Büromaterial	21'984.87		30'000		24'478.08	
5726.3110.00	Büromöbel und Geräte	21'890.10		20'000		26'967.25	
5726.3130.00	Telefongebühren	7'012.40		7'500		7'409.45	
5726.3130.01	Verbandsbeiträge, übrig. Aufwand	6'980.00		8'300		6'380.00	
5726.3132.00	Drittaufträge	77'351.25		65'000		47'962.35	
5726.3133.00	Informatik-Nutzungsaufwand	402'490.15		451'300		433'830.95	
5726.3160.00	Miete und Pacht Liegenschaften	341'800.00		341'800		323'400.00	
5726.3170.00	Reisekosten und Spesen	9'290.72		15'000		9'222.47	
5726.3180.00	Wertber.auf Ford. (Delkredere)	1'400.00				2'900.00	
5726.3611.10	Beitrag an Kanton für RAV	33'500.00		67'000		67'000.00	
5726.3612.00	Gemein- und Overheadkosten	590'000.00		590'000		590'000.00	
5726.3614.00	Entschäd. priv. Mandatsträger	252'677.80		300'000		379'927.35	
5726.4260.01	Beistandsentschäd.,Rückerstatt.		281'826.80		300'000		350'179.95
5726.4260.02	Rückerstatt. Lohnzahl. zL Dritter		78'842.95		80'000		54'456.39
5726.4630.00	Abgeltung für Asylwesen		349'500.00		351'000		328'500.00
5726.4632.00	Soz.admin.Interkom.Lastenausgl.		1'242'497.80		1'242'400		1'217'512.00
5726.4632.01	Soz.admin.Lastenausgl.Olten		1'312'160.30		1'312'200		1'337'134.20
5726.4632.02	Soz.admin.Lastenausgl.Trimbach		476'182.00		476'200		484'104.00
5726.4632.03	Soz.admin.Lastenausgl.Winznau		135'393.00		135'400		139'226.00
5726.4632.04	Soz.admin.Last.ausgl.Hauenstein		21'915.00		21'900		22'890.00
5726.4632.05	Soz.admin.Lastenausgl. Wisen		30'852.00		30'900		30'134.00
5726.4632.06	Sozialadmin. Restkosten Olten		1'621'885.52		1'791'800		1'737'368.48
5726.4632.07	Soz.admin.Restkosten Trimbach		766'838.00		847'200		776'561.00
5726.4632.08	Soz.admin. Restkosten Winznau		107'028.00		118'200		113'764.00
5726.4632.09	Soz.admin.Restkost. Hauenstein		10'585.00		11'700		12'366.00
5726.4632.10	Sozialadmin. Restkosten Wisen		17'642.00		19'500		23'495.00
5730	Asylwesen	4'270'542.14	4'036'968.44	5'325'500	5'150'000	4'897'443.11	4'652'559.72
	Netto Aufwand		233'573.70		175'500		244'883.39
5730.3010.00	Löhne Verw.- u. Betr.personals	23'895.00		23'900		23'895.00	
5730.3050.00	AG-Beit.AHV,IV,EO,ALV, FAK,VK	616.20		1'600		618.60	
5730.3053.00	AG-Beiträge an Unfallversicherung	10.35				10.35	
5730.3637.00	Unterstützungen Asylwesen	4'246'020.59		5'300'000		4'872'919.16	
5730.4260.00	Rückerstattungen Asylwesen		908'327.47		1'100'000		1'112'938.78
5730.4611.04	Rückerstattung Flüchtlinge		1'712'415.78		2'308'500		2'134'341.19
5730.4611.05	Rückerstattung Asyl und Nothilfe		1'416'225.19		1'741'500		1'405'279.75

Jahresberichte 2021

Die Jahresberichte der Kommissionen sind auf der Homepage der Einwohnergemeinde Winznau (www.winznau.ch) aufgeschaltet.

Sie finden diese jeweils unter den Angaben zu den Kommissionen.

Die Gemeindeverwaltung stellt Ihnen die Jahresberichte gerne auch in Papierform zur Verfügung.